



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 11. März 2020

Nummer 10

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“	227
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“	227
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Zweisprachige deutsch-niederdeutsche Beschriftung des Verkehrszeichens Z 310 der Straßenverkehrs-Ordnung	228
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Erste Änderung der Unternehmensnachfolgerichtlinie	229
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Gemeinsamer Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden (Waldbranderlass)	229
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau Wehr Dreiffieße / Nuthe“ in Teltow-Fläming	234
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung in Eggersdorf	234
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung in Erkner	235
Wesentliche Änderung des Kraftfuttermischwerkes in 15517 Fürstenwalde/Spree	235

Inhalt	Seite
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG: „Neubau der technischen Sicherung am Bahnübergang in Pritzwalk, Wittstocker Chaussee, Bahn-km 42,736“	237
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG: „Neubau der technischen Sicherung am Bahnübergang in Pritzwalk, Freyensteiner Chaussee, Bahn-km 43,119“	237
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen: „Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Landesstraße 30 mit Gehweg in Woltersdorf und Rüdersdorf“	238
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	239
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	240

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 18. Februar 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 12. Februar 2020 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 19. Februar 2019 (ABl. S. 286) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 18. Februar 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, das am 19. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 286), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 wird nach „gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag“ „Baatz, Ingo“ eingefügt.

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 24. Februar 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 31. Januar 2020 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ vom 20. Februar 2019 (ABl. S. 280) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 24. Februar 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, das am 20. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 280), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

Agrargenossenschaft Böhne eG
Baudissin-Zinzendorf und Pottendorf, Karl-Ludwig Graf von Bredow, Ingo Graf von Cottendorf, Guido Freiherr Cotta von Dahms, Jörg Hantelmann, Andreas Hantelmann, Jutta Hantelmann, Ortwin, Dr. Hinners, Klaas Jercheler Landwirtschafts GmbH Co.KG Köpke, Jens

Laffert, Moritz von
 Miteigentumsgemeinschaft Dahms, Jörg und Sylvia
 Miteigentumsgemeinschaft Loew, Manfred und Brigitta
 Miteigentumsgemeinschaft Rawolle, Harald, Dr. und Ursula
 Miteigentumsgemeinschaft Schulze, Friedrich-Wilhelm und Ralf-Peter
 Miteigentumsgemeinschaft Schulze, Ralf-Peter und Anita
 Miteigentumsgemeinschaft Stechow, Alexander Freiherr von und Benita Freifrau von
 Miteigentumsgemeinschaft Ursinus, Rolf und Karin
 Schulze, Ralf-Peter
 Stammermann, Otto A., Dr. h. c.
 von Stechow'sche Familiengesellschaft bR
 von Stechow'sche Familiengesellschaft Forst bR
 Zedlitz und Leipe, Albrecht Freiherr von
 Zwillenberg-Tietz-Stiftung

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Zweisprachige deutsch-niederdeutsche Beschriftung des Verkehrszeichens Z 310 der Straßenverkehrs-Ordnung

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur
 und Landesplanung
 - Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 1/2020
 Vom 19. Februar 2020

1 Allgemeines

Ausgangspunkt bilden die von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten, besonders der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union sowie des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Das Niederdeutsche gehört zu den durch die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen anerkannten Regionalsprachen der BRD und ist unter anderem in Teilen von Brandenburg beheimatet.

Aufgrund von § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 Absatz 2 StVO wird für das Zeichen 310 StVO genehmigt, dass abweichend von Ziffer IV VwV-StVO zu § 42 zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) neben dem amtlichen Namen der Ortschaft ausschließlich deren Name in niederdeutscher Sprache genannt wird. Von dieser Ausnahme werden nicht die Zusätze zum amtlichen Namen oder Titel, die aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verliehen worden sind, erfasst.

Bei Gemeinden mit Ortsteilen, wo die Ortsteile auch dem Niederdeutschen zugehörig sind, sind nur die Ortsteilnamen zweisprachig auszuweisen.

2 Beschriftung des Zeichens 310 StVO - Ortstafel

Bei der zweisprachigen Ausführung der Ortstafel in niederdeutscher Sprache sind die Vorgaben der VwV-StVO zur Größe und Beschriftung von Verkehrszeichen (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43) und VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO anzuwenden.

Die niederdeutsche Bezeichnung ist unter dem hochdeutschen Namen in erkennbar verkleinerter Schrift vorzusehen.

Die vorgeschriebene Größe der Ortstafel kann bis zu 15 Prozent überschritten werden. Sofern erforderlich, ist die Verkleinerung der Schriftgröße möglich oder die Engschrift zu verwenden.

Die korrekte Schreibweise des Ortsnamens in niederdeutscher Sprache ist durch eine Beteiligung des Vereins für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V. im Rahmen des Anhörverfahrens durch die unteren Straßenverkehrsbehörden sicherzustellen.

3 Verfahren und Kostentragung

Abweichend von § 5b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes trägt sämtliche Kosten derjenige, der die Aufstellung des Zeichens beantragt.

Mit dem Antrag ist der unteren Straßenverkehrsbehörde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung einzureichen; sobald diese Erklärung vorliegt, ist das Anhörverfahren einzuleiten.

Unabhängig von der Straßenbaulast sind die Städte oder Gemeinden, für die eine zweisprachige Beschriftung beantragt wird, im Anhörverfahren zu beteiligen.

Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Straßenbaulastträger, dem gegenüber die verkehrsrechtliche Anordnung für die zweisprachig niederdeutsche Ortstafel erteilt wird, zu übersenden. Der Baulastträger ist somit in der Lage, sich die Kosten ersetzen zu lassen.

Die unteren Straßenverkehrsbehörden erlassen verkehrsrechtliche Anordnungen für die zweisprachige Beschriftung für alle Ortstafeln des Gemeindegebietes (oder der Ortsteile). Die Umsetzung kann sukzessive erfolgen. Die einheitliche Gestaltung der Ortstafeln im Gemeindegebiet ist zeitnah anzustreben.

4 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Erste Änderung
der Unternehmensnachfolgerrichtlinie**

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 21. Februar 2020

I.

Die Unternehmensnachfolgerrichtlinie vom 3. Juni 2019 (ABl. S. 550) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung“.

2. Nummer 5.4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Direkte Sachausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen“.

3. Der Nummer 5.4 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Indirekte Sachausgaben

Entsprechend VV Nr. 2.3 Satz 2 in Verbindung mit VV Nr. 2.3.1 zu § 44 LHO und nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die förderfähigen Ausgaben, bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand festgestellt und belegt werden können, anhand eines Pauschalsatzes in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalausgaben gefördert.

Folgende Positionen fallen unter diese Regelung:

- Gas, Strom, Wasser
- Bürobedarf
- Porto, Kurier, Frachten
- Telefon und Kommunikation
- Internetgebühren und Internetdomain
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung
- Fremdleistungen EDV
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms und ähnliche Lizenzen
- Bankgebühren
- Personalausgaben der Verwaltung (Bereiche: Personal, Buchhaltung/Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service)
- Nettokaltmiete
- Versicherungen für Betriebsräume und Büroausstattung (zum Beispiel Feuer- oder Diebstahlversicherung)
- Investitionen (Ausgabebetrag bei geringwertigen Wirtschaftsgütern oder steuerliche [lineare] Abschreibung)
- Reisekosten“.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 3. Juni 2019 in Kraft.

**Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
und des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
zur Vorbeugung und Abwehr
von Waldbränden (Waldbränderlass)**

Vom 12. Februar 2020

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Waldbrandgefahrenklassen

Zur Kennzeichnung der territorialen Waldbrandgefährdung werden Wälder in die nachfolgend aufgeführten Waldbrandgefahrenklassen eingeteilt:

- Gebiete mit sehr hoher Waldbrandgefahr A₁
- Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr A
- Gebiete mit mittlerer Waldbrandgefahr B
- Gebiete mit geringer Waldbrandgefahr C.

Für Brandenburg sind nur Gebiete mit sehr hoher Waldbrandgefahr (A₁) und Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr (A) ausgewiesen. Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) wird gemäß § 22 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) für die Waldflächen der Oberförstereien innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt eine einheitliche Waldbrandgefahrenklasse bestimmt (Anlage 1).

1.2 Waldbrandgefahrenstufen

Zur Kennzeichnung der aktuellen Waldbrandgefahr wird in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres gemäß § 22 Absatz 2 LWaldG für den jeweiligen Landkreis und die kreisfreien Städte eine Waldbrandgefahrenstufe festgelegt:

Waldbrandgefahrenstufe 1 - sehr geringe Gefahr,
Waldbrandgefahrenstufe 2 - geringe Gefahr,
Waldbrandgefahrenstufe 3 - mittlere Gefahr,
Waldbrandgefahrenstufe 4 - hohe Gefahr und
Waldbrandgefahrenstufe 5 - sehr hohe Gefahr.

Die Waldbrandgefahrenstufen werden auf der Internetseite des MLUK veröffentlicht und täglich aktualisiert.

2 Waldbrandvorbeugung

2.1 Gefahren- und Risikoanalyse

Gemäß der Einstufung der Waldgebiete nach Nummer 1.1 Satz 2 stellen Wälder besondere Gefahrenschwerpunkte auf den Hoheitsgebieten der kommunalen Aufgabenträger gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) dar. Diese Gefahrenschwerpunkte sind in den Gefahren- und Risikoanalysen sowie in den dazugehörigen Brandschutzbedarfsplanungen zu würdigen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefahren- und Risikoanalyse ist ein Alarm- und Einsatzplan „Waldbrand“ durch die Träger des örtlichen Brandschutzes und der

örtlichen Hilfeleistung und ein „Sonderplan Waldbrand“ durch die jeweilige untere Katastrophenschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der unteren Forstbehörde und den zuständigen Fachbehörden zu erstellen und fortzuschreiben. Der Alarm- und Einsatzplan ist gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 und § 4 Absatz 2 Nummer 2 BbgBKG abzustimmen.

Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern zur gemeinsamen Bedarfsplanung ist anzustreben, bestehende Strukturen der Stützpunkfeuerwehren sind zu berücksichtigen.

2.2 Waldbrandschutzkarten

Waldbrandschutzkarten sind in den Oberförstereien und den integrierten Regionalleitstellen für Brand- und Katastrophenschutz sowie des Rettungsdienstes im Land Brandenburg (IRLS), den Landkreisen und kreisfreien Städten, den örtlichen Aufgabenträgern, dem Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung (KKM) und den Waldbrandzentralen der unteren Forstbehörde als digitalisierte und analoge Karten mit dem UTM-System ETRS 89 im Maßstab 1 : 50 000 vorzuhalten, die Angaben zur Waldeinteilung, zu den Standorten des Überwachungssystems, zur Befahrbarkeit der Waldwege und zu Löschwasserentnahmestellen beinhalten. Nachrichtlich sind die Kampfmittelverdachtsflächen und die geotechnischen Sperrflächen in die Waldbrandschutzkarte zu übernehmen.

2.3 Waldbrandalarmplan und Waldbrandschutzbeauftragte

Jährlich zum 1. März wird durch die untere Forstbehörde ein Waldbrandalarmplan erstellt beziehungsweise aktualisiert und den integrierten Regionalleitstellen für Brand- und Katastrophenschutz sowie des Rettungsdienstes im Land Brandenburg (IRLS), den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem MLUK und dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) zur Verfügung gestellt. Der Waldbrandalarmplan enthält Angaben zur Verantwortlichkeit und Erreichbarkeit.

Der Waldbrandalarmplan wird Bestandteil der durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu erstellenden Katastrophenschutzpläne.

Für jeden Landkreis oder jede kreisfreie Stadt wird ein Waldbrandschutzbeauftragter aus der territorial zuständigen Oberförsterei (Anlage 2) benannt. Der Waldbrandschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Planung und Koordinierung des vorbeugenden Waldbrandschutzes und vertritt die untere Forstbehörde in den Fachgremien des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Das zuständige Fachreferat des MLUK benennt einen Waldbrandschutzbeauftragten für das Land.

2.4 Arbeitsgruppe Schutz der Wälder

In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt soll unter der Leitung der unteren Katastrophenschutzbehörde eine Arbeitsgruppe Schutz der Wälder gebildet werden. Die Arbeitsgruppe tritt als fachlich koordinierendes Gremium mindestens einmal jährlich zusammen. Neben Vertretern des Brand- und Katastro-

phenschutzes, der unteren Forstbehörde und der Polizei sollten die benachbarten Landkreise oder kreisfreien Städte in die Arbeitsgruppe einbezogen werden.

2.5 Wasserentnahmestellen und An- und Abfahrtswege

Löschwasserentnahmestellen gemäß § 20 Absatz 1 LWaldG sind in großen, zusammenhängenden und brandgefährdeten Waldgebieten an geeigneten Gewässern beziehungsweise durch Anlage künstlicher Löschwasserentnahmestellen (zum Beispiel Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen und unterirdische Löschwasserbehälter) entsprechend den Festlegungen nach den jeweils eingeführten Deutschen Industrie-Normen (DIN) zu errichten. Sie sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen und einsatzbereit zu unterhalten. Sie müssen durch Löschfahrzeuge jederzeit erreichbar sein. Die Festlegung und die Erfassung der Löschwasserentnahmestellen sowie der dazu notwendigen An- und Abfahrtswege erfolgt durch die untere Forstbehörde in Abstimmung mit den zuständigen Aufgabenträgern gemäß § 2 Absatz 1 BbgBKG. Ein für den Waldbrandschutz notwendiges Hauptwegesystem ist durch die untere Forstbehörde festzulegen.

3 Waldbrandfrüherkennung und Meldewege

3.1 Diensthabendensystem

Für die Zeit der Waldbrandgefahr (in der Regel vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres) ist für die Oberförstereien ein Diensthabendensystem einzurichten.

3.2 Überwachung

Das Land unterhält auf Grundlage von § 20 Absatz 3 LWaldG ein landesweites Überwachungssystem zur Waldbrandfrüherkennung („Fire Watch“). Es ist entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln. Die Auswertung, Erfassung und Weiterleitung registrierter oder gemeldeter Rauchentwicklung erfolgt über die Waldbrandzentralen der unteren Forstbehörde, die ab ausgelöster Waldbrandgefahrstufe 3 zu besetzen sind.

3.3 Meldewege

Bei einem auf Grund registrierter oder gemeldeter Rauchentwicklung in einer Waldbrandzentrale festgestellten Waldbrand erfolgt die unverzügliche Unterrichtung der zuständigen IRLS und des Diensthabenden der zuständigen Oberförsterei. Wird einer IRLS ein Waldbrandereignis gemeldet, so unterrichtet diese unverzüglich die zuständige Waldbrandzentrale. Die IRLS unterrichtet die für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Organisationseinheit des Landkreises entsprechend getroffener Festlegungen.

4 Waldbrandbekämpfung

4.1 Einsatzleitung und Mitwirkung in den Führungsstäben

Dem Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr obliegt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BbgBKG die Einsatzleitung bei der Waldbrandbekämpfung. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 BbgBKG kann die Gesamtführung eine andere Regelung treffen.

Ein Verantwortlicher der örtlich zuständigen Oberförsterei übernimmt die Funktion und Aufgabe des Fachberaters Forst in der Einsatzleitung vor Ort.

Der Waldbrandschutzbeauftragte für den Landkreis beziehungsweise für die kreisfreie Stadt oder ein Vertreter übernimmt die Funktion und die Aufgaben des Fachberaters Forst in der Koordinierungsgruppe beziehungsweise dem Katastrophenschutzstab des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Der Waldbrandschutzbeauftragte des Landes oder ein Vertreter übernimmt die Funktion und Aufgaben des Fachberaters Forst im KKM.

4.2 Einsatz von Luftfahrzeugen und Löschwasseraußenlastbehältern zur Waldbrandbekämpfung

Die Anforderung von Luftfahrzeugen und Löschwasseraußenlastbehältern zur Unterstützung der bodengebundenen Waldbrandbekämpfung erfolgt durch die örtlichen oder überörtlichen Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BbgBKG.

Die Anforderung von Luftfahrzeugen der Bundespolizei hat über das KKM zu erfolgen.

Die Anforderung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr hat grundsätzlich über das örtlich zuständige Kreisverbindungskommando zu erfolgen. Das KKM ist darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Anforderung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr kann in begründeten Fällen auch direkt über das KKM erfolgen.

Mit der Anforderung von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung beim KKM ist durch den Anfordernden die Kostenübernahme schriftlich zu erklären.

Die Aufgaben und Befugnisse des Landes nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2 BbgBKG bleiben hiervon unberührt.

Für den Einsatz von Luftfahrzeugen haben die Landkreise oder kreisfreien Städte in den Einsatzunterlagen insbesondere geeignete Start- und Landeplätze, die materiellen Ressourcen zur Einsatzsicherung sowie mögliche Löschwasserentnahmestellen zu erfassen.

5 Brandwache

Die Entscheidung zur Stellung einer Brandwache nach Abschluss der Brandbekämpfung erfolgt durch den Einsatzleiter der Feuerwehr.

Der nach § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgBKG zur Brandwache verpflichtete Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte ist durch die untere Forstbehörde zu ermitteln und zu benachrichtigen.

Ist dieser nicht ermittelbar, nicht erreichbar beziehungsweise nicht in der Lage, eine ordnungsgemäße Brandwache zu stellen, übernimmt die untere Forstbehörde gemäß § 35 Absatz 2 BbgBKG bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Verpflichteten die Brandwache.

Gemäß § 35 Absatz 2 BbgBKG ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte zum Ersatz der hieraus entstandenen Kosten verpflichtet.

Die Übergabe/Übernahme von Waldbrandflächen zur Brandwache wird vor Ort durch den Einsatzleiter der Feuerwehr sowie den zur Brandwache Verpflichteten oder die untere Forstbehörde protokolliert (Anlage 3).

6 Aus- und Fortbildung und Übungen

6.1 Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung der Führungs- und Einsatzkräfte der Feuerwehren im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Waldbrandschutzes ist auf der Grundlage des § 24 Absatz 9 BbgBKG durch die örtlichen Träger des Brandschutzes, die Landkreise und das Land vorzunehmen.

6.2 Übungen

Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen unter Beteiligung der zuständigen Oberförstereien regelmäßig Übungen mit dem Schwerpunkt der Waldbrandbekämpfung unter Berücksichtigung des jeweiligen Sonderplanes „Waldbrand“ durchführen.

Die Träger des örtlichen Brandschutzes haben bei der Ausbildung und bei Übungen ihrer Feuerwehren regelmäßig Themen der Waldbrandbekämpfung einzubeziehen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Einstufung der Waldgebiete in Waldbrandgefahrenklassen

Anlage 2: Territorial zuständige Oberförstereien (Waldbrandschutzbeauftragte) für die Landkreise und kreisfreien Städte

Anlage 3: Übergabe-/Übernahme-Protokoll - Waldbrand -

Anlage 1
zum Gemeinsamen Erlass des MIK und MLUK
(Waldbranderlass)

Einstufung der Waldgebiete in Waldbrandgefahrenklassen

Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei		Waldbrandgefahrenklasse	
		A ₁	A
1	Gadow		X
2	Bad Wilsnack		X
3	Neustadt		X
4	Neuruppin		X
5	Neuendorf		X
6	Boitzenburg		X
7	Milmersdorf		X
8	Eberswalde		X
9	Strausberg		X
10	Waldsiefersdorf		X
11	Rathenow		X
12	Brieselang		X
13	Lehнин		X
14	Dippmannsdorf		X
15	Potsdam		X
16	Wünsdorf	X	
17	Baruth	X	
18	Jüterbog	X	
19	Königs Wusterhausen	X	
20	Luckau	X	
21	Lieberose	X	
22	Erkner	X	
23	Briesen	X	
24	Siehdichum	X	
25	Herzberg	X	
26	Hohenleipisch	X	
27	Calau	X	
28	Senftenberg	X	
29	Cottbus	X	
30	Drebkau	X	

Anlage 2
zum Gemeinsamen Erlass des MIK und MLUK
(Waldbranderlass)

**Territorial zuständige Oberförstereien (Waldbrandschutz-
beauftragte) für die Landkreise und kreisfreien Städte**

für den Landkreis/ die kreisfreie Stadt	verantwortliche Oberförsterei
Prignitz	Bad Wilsnack
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin
Oberhavel	Neuendorf
Uckermark	Milmersdorf
Barnim	Eberswalde
Havelland	Rathenow
Märkisch-Oderland	Strausberg
Potsdam-Mittelmark und Stadt Brandenburg an der Havel	Dippmannsdorf
Stadt Potsdam	Potsdam
Teltow-Fläming	Wünsdorf
Dahme-Spreewald	Luckau
Oder-Spree und Stadt Frankfurt (Oder)	Briesen
Elbe-Elster	Herzberg
Oberspreewald-Lausitz	Calau
Spree-Neiße und Stadt Cottbus	Cottbus

Anlage 3
zum Gemeinsamen Erlass des MIK und MLUK
(Waldbranderlass)

Übergabe-/Übernahme-Protokoll - Waldbrand -			
Einsatztag		
Alarmzeit	Uhr		
Einsatz-Nr./Reg.-LS.			
Tagebuch-Nr.			
Einsatzort			
Gemarkung			
Flur		Flurstück	
Forstabteilung			
Oberförsterei			
Revier			
Einsatzleiter/in			
Name			
Tel.-Nr.			
Eigentümer/in/ Nutzungsberechtigte/r der Fläche	Name		
	Anschrift		
	Tel.-Nr.		
Brandwache*	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
wenn ja, zu treffende Maßnahmen über Dauer und Umfang der Brandwache			
Übergabe nach abgelöschtem Brand			
am	um Uhr
von Einsatzleiter/in: (Name)		an Waldbesitzer/in: (Name)	
----- Unterschrift		----- Unterschrift	
* Brandwache nach § 35 BbgBKG - Kann der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks keine Brandwache aufstellen, übernimmt die zuständige Forstbehörde bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Verpflichteten die Brandwache gegen Ersatz der hierfür entstandenen Kosten.			

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Ersatzneubau Wehr Dreifließe /
Nuthe“ in Teltow-Fläming**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. März 2020

Der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen beantragt im Namen des Landesamtes für Umwelt (LfU), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke für das Vorhaben „Ersatzneubau Wehr Dreifließe / Nuthe“ im Landkreis Teltow-Fläming, Gemeinde Trebbin, Gemarkung Trebbin, Flur 1 die Planfeststellung/Plan genehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Wasser- und Bodenverband plant in der Nuthe den vollständigen Rückbau des Wehres Dreifließe. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung der uneingeschränkten ökologischen Durchgängigkeit. Vorgesehen ist der Ersatz der Wehranlage durch eine Sohlgleitenstaffel mit aufgelösten Beckenstrukturen auf 510 m Gewässerlänge. Für den Erhalt der Hochwasserneutralität werden die Maßnahmen mit einer Vorlandaufweitung und einer Wasserspiegelabsenkung kombiniert, bei der Aufweitung des Gewässerprofils wird die rechtsseitige Verwallung inklusive Bewuchs zurückgebaut, durch diese Maßnahmen wird bei Hochwasser das Maximalstauziel eingehalten. Mit Durchführung des Vorhabens erfolgt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit verbundenen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt. Sie treten nur für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP auslösen. Die Ackerflächen, welche durch die Profilerweiterung des Gewässerabschnitts dauerhaft verloren gehen, werden durch geeignete Maßnahmen ersetzt. Die Gehölzverluste werden durch uferbegleitende Pflanzungen gebietsheimischer Gehölzarten am Vorhabenstandort ersetzt. Die Hochwasserneutralität bleibt durch die Aufweitung des Gewässerprofils und die Wasserspiegelabsenkung gewahrt. Erhebliche Auswirkungen auf bestehende Nutzung sind durch die Wasserspiegelabsenkung nicht zu erwarten. Der Rückbau der technischen Anlage und die naturnahe

Gestaltung des Gewässerabschnitts verfolgen die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes und führen zu einer positiven Auswirkung auf den Naturhaushalt sowie zur Verbesserung der Gewässerstruktur.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Grundwasserentnahme
zur Trinkwasserversorgung in Eggersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. März 2020

Der Wasserverband Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg hat beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Obere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung für das Wasserwerk Eggersdorf gestellt.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es wurde ein ausreichend großes Grundwasserdargebot nachgewiesen. Auf Grund großer Grundwasserflurabstände ergibt

sich durch die Grundwasserentnahmemenge keine Beeinflussung umliegender Schutzgebiete.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung in Erkner

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. März 2020

Der Wasserverband Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg hat beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Obere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung für die Wasserfassungen Erkner Hohenbinder Straße/Neuzittauer Straße gestellt.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Insgesamt verringert sich die Grundwasserentnahmemenge gegenüber den bisher genehmigten Entnahmemengen. Es wurde ein ausreichend großes Grundwasserdargebot nachgewiesen und es ergibt sich keine Beeinflussung umliegender Schutzgebiete.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Wesentliche Änderung des Kraftfuttermischwerkes in 15517 Fürstenwalde/Spree

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. März 2020

Die Firma FGL Futtermittel-Getreide-Landhandel GmbH, Lindenstraße 45 in 15517 Fürstenwalde/Spree beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Lindenstraße 45 in 15517 Fürstenwalde/Spree, **Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 19, Flurstück 157**, ein Mischfutterwerk wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Produktionskapazität auf 405 600 t Mischfutter pro Jahr. Pro Tag sollen dabei 1 200 t von montags bis sonnabends sowie 600 t sonn- und feiertags hergestellt werden.

Dazu werden die Pressen 1 und 4 in zwei Pressenlinien getrennt und eine zweite Mischlinie zur Verarbeitung von Fischmehl eingerichtet. Für die Annahme und Lagerung von Fischmehl werden zusätzlich Umschlag- und Fördereinrichtungen installiert. Die Dosier- und Mahlanlage wird um einen Walzenstuhl erweitert. Zur Minderung der Geruchsmissionen wird an den Pressenlinien 4 und 5 eine Abluftreinigungseinrichtung (ARE) installiert.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.21 GE in Verbindung mit den Nummern 7.34.1 GE und 9.11.2 V des An-

hangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 7.18 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im III. Quartal 2020 vorgesehen.

Absage des Erörterungstermins am 12. Mai 2020

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Dezember 2019 **für den 12. Mai 2020 festgesetzte öffentliche Erörterungstermin wird abgesagt**. Stattdessen findet ein neuer Erörterungstermin entsprechend nachfolgender Bekanntmachung statt.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 12. März 2020 bis einschließlich 14. April 2020 erneut** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), Telefonnummer: 0335 560-3182 und in der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Fachgruppe Stadtplanung, Rathauscenter 2. Obergeschoss, Zimmer 217, Am Markt 4 in 15571 Fürstenwalde/Spree, Telefonnummer: 03361 557-207 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall-, Geruch- und Staubimmissionen.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12. März 2020 bis einschließlich 14. Mai 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G08316** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder in der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Fachgruppe Stadtplanung, Am Markt 4, 15571 Fürstenwalde/Spree eingelegt werden.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Vorhabens vom 27. Dezember 2019 frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen (Einwendungsfrist vom 6. Januar bis 5. März 2020) behalten ihre Gültigkeit.

Neuer Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin findet **am 16. Juni 2020 ab 10 Uhr im „Landgasthof Spreetal“, Dorfstraße 33 in 15518 Berkenbrück** statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG:
„Neubau der technischen Sicherung
am Bahnübergang in Pritzwalk,
Wittstocker Chaussee, Bahn-km 42,736“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 17. Februar 2020

Die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau der technischen Sicherung am Bahnübergang Pritzwalk, Wittstocker Chaussee“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Prignitz auf dem Gelände der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG in der Stadt Pritzwalk im Zuge der Eisenbahnstrecke 6938 von Neustadt (Dosse) nach Meyenburg.

Gemäß § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, weil:

- das Vorhaben auf bereits bahnbetrieblich genutzten Arealen stattfindet,
- die Anlage keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete beeinflusst,
- vom Betrieb der Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen,
- nicht in Gewässer eingegriffen wird,
- die Maßnahme in einem vorrangig gewerblich genutzten Stadtquartier stattfindet, so dass keine landschaftsprägenden Elemente zerstört werden,
- Denkmale nicht betroffen sind,
- von der Anlage kein Störfallrisiko ausgeht,
- keine Veränderungen an den vorhandenen Verkehrswegen Straße und Schiene vorgenommen werden und
- der Abriss und Neubau des Technikgebäudes im kleineren Maße keine erheblichen Auswirkungen nach sich ziehen wird.

Umweltauswirkungen im geringen Maße sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten.

Dabei werden nur auf bereits bestehenden Verkehrsflächen Arbeiten durchgeführt. Bei der Entsorgung der abgebrochenen

Altanlagen werden die gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallvermeidung und -trennung berücksichtigt. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, im geringsten Maße zu erwarten. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2110 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG:
„Neubau der technischen Sicherung
am Bahnübergang in Pritzwalk,
Freyensteiner Chaussee, Bahn-km 43,119“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 17. Februar 2020

Die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau der technischen Sicherung am Bahnübergang Pritzwalk, Freyensteiner Chaussee“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Prignitz auf dem Gelände der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG in der Stadt Pritzwalk im Zuge der Eisenbahnstrecke 6938 von Neustadt (Dosse) nach Meyenburg.

Gemäß § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, weil:

- das Vorhaben auf bereits bahnbetrieblich genutzten Arealen stattfindet,

- die Anlage keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete beeinflusst,
- vom Betrieb der Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen,
- nicht in Gewässer eingegriffen wird,
- die Maßnahme in einem vorrangig gewerblich genutzten Stadtquartier stattfindet, so dass keine landschaftsprägenden Elemente zerstört werden,
- Denkmale nicht betroffen sind,
- von der Anlage kein Störfallrisiko ausgeht,
- der Abriss und Neubau des Technikgebäudes im kleineren Maße keine erheblichen Auswirkungen nach sich ziehen wird.

Umweltauswirkungen im geringen Maße sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten.

Dabei werden nur auf bereits bestehenden Verkehrsflächen Arbeiten durchgeführt. Bei der Entsorgung der abgebrochenen Altanlagen werden die gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallvermeidung und -trennung berücksichtigt. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, im geringsten Maße zu erwarten. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2110 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen:
„Planfeststellungsverfahren für den Ausbau
der Landesstraße 30 mit Gehweg in Woltersdorf
und Rüdersdorf“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 13. Februar 2020

Der Landesbetrieb Straßenwesen stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 38 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das

Vorhaben „Ausbau der Landesstraße 30 mit Gehweg in Woltersdorf und Rüdersdorf“. Das Plangebiet befindet sich in den Gemeinden Rüdersdorf und Woltersdorf in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oderland-Spree.

Gemäß § 5 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 31. Mai 2017, der mit Datum vom 14. November 2018 eingereichten Deckblattplanung sowie mit Hilfe von Vorortterminen durchgeführt. Die Vorprüfung wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2112-31103/0030/013 geführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Der Vorhabenträger plant die Brücke über die Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal durch einen Ersatzneubau mit beidseitigen Gehwegen zu erneuern. Dabei wird die neu zu planende Brücke in ihrer lichten Höhe und Breite geändert. Das hat zur Folge, dass die Landesstraße 30 einschließlich des vorhandenen Knotenpunkts (Am Stolp/Puschkinstraße) angepasst werden muss. Gleichzeitig wird die Landesstraße 30 auf einer Länge von 411 m ebenfalls erneuert. Die vorhandenen teilweise unbefestigten Gehwege in diesem Bereich werden durch Gehwege in Pflasterbauweise ersetzt. Gleichzeitig werden im Bereich der Brücke das nördliche Ufer des Rüdersdorfer Gewässers/Stolpkanal punktuell angepasst und neue Uferwände errichtet.

Das geplante Vorhaben ruft vor allem durch

- Erschütterungen und Baulärm während der Bauzeit,
- dauerhaften Verlust von Vegetationsstrukturen und Bäumen,
- dauerhafte kleinflächige Bodenversiegelung und
- Bodenverdichtung während der Bauphase

nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit), Pflanzen, Boden und Landschaft hervor. Die oben aufgeführten nachteiligen Umweltauswirkungen sind teilweise dauerhaft und nicht umkehrbar. Sie werden aber als nicht schwer oder komplex eingestuft. Sie bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2112 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Schlaubetal

Im Amt Schlaubetal ist aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens des Stelleninhabers gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes die Stelle

des Amtsdirektors (m/w/d)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Das Amt Schlaubetal, bestehend aus den Gemeinden Grunow-Dammendorf, Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum, Ragow-Merz und der Stadt Müllrose mit circa 9 956 Einwohnern, auf einer Fläche von 298 km² befindet sich im Südosten des Landkreises Oder-Spree im Land Brandenburg und grenzt an die Gemeinde Rietz-Neuendorf im Westen, im Norden an die Stadt Frankfurt (Oder), an das Amt Brieskow-Finkenheerd im Osten sowie an das Amt Neuzelle im Süden.

Der Verwaltungssitz befindet sich im staatlich anerkannten Erholungsort Müllrose, welcher das Wirtschafts- sowie Tourismus- und Kulturzentrum des Amtes Schlaubetal ist.

Eingebettet in den landschaftlich einzigartigen Naturpark Schlaubetal bietet das Schlaubetal zahlreiche Wandermöglichkeiten, Seen und Mühlen.

Für die Stelle des Amtsdirektors wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten.

Der künftige Amtsdirektor soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich sowie über Sach- und Verwaltungskennnisse für die Arbeit in der Kommunalverwaltung verfügen.

Der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt, die Einstufung erfolgt gemäß § 3 der Kommunalbesoldungsverordnung.

Der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Landesbeamtengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen sowie die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichend Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Der Bewerber muss im Besitz eines Führerscheins Klasse B sein. Eine Kopie des Führerscheins ist beizulegen.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Wohnsitz in den Amtsbereich beziehungsweise in die unmittelbare Umgebung verlegen. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind im verschlossenen Umschlag schriftlich bis zum **6. April 2020, 12 Uhr** an das

Amt Schlaubetal
Vorsitzender des Amtsausschusses
Kennwort: „Amtsdirektor“
Bahnhofstraße 40
15299 Müllrose

zu richten.

Mit Einreichen der Bewerbung ist zeitnah ein aktuelles behördliches Führungszeugnis bei der für Ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde zu beantragen zur Vorlage für das Amt Schlaubetal, z. H. Amtsausschussvorsitzender, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose mit dem Grund „Bewerbung als Amtsdirektor“.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von behinderten Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Schlaubetal zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet. Die Daten des zukünftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Institut für Venture Capital, Business Development und Innovationen e. V. (Venture iNNstitute) ist zum 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Prof. Dr. László Ungvári
Karl-Marx-Straße 116
15745 Wildau

Herr Prof. Dr. Michael Groß
Erich-Weinert-Siedlung 51
15517 Fürstenwalde

Herr Prof. Dr. Reiner Creutzburg
Hausmannstraße 4
14776 Brandenburg an der Havel

Herr Dietmar Hölscher
Heideweg 8 b
14532 Kleinmachnow

Der Verein Traditionsverein Erdgastrasse - Linearer Teil e. V. ist am 31.08.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Torsten Brehmer
Spahnsdorfer Weg 18
04564 Böhlen

Herr Volker Grenz
Schönerlinder Straße 28
16341 Panketal

Frau Kerstin Münzberg
W.-Seelenbinder-Straße 72
02943 Weißwasser

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0